

**Einbringung des Antrags Nr. 520 in die Sitzung der
11. Kirchensynode der SELK in Radevormwald am 13.06.2007**

durch Detlef Kohrs, Mitglied der Arbeitsgruppe Grundordnung des Bezirks Niedersachsen
West der SELK

Sehr geehrter Herr Präses und geehrtes Präsidium,
verehrter Herr Bischof,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Brüder und Schwestern,

auch wenn 10 Minuten für die Einbringung eines Antrags zu einer umfassenden
Strukturreform unserer Kirche knapp sind danke ich für die Möglichkeit, dazu zu Ih-
nen zu sprechen. Da sowohl der Antrag selbst, die Begründung und auch konkrete
Formulierungsvorschläge bereits seit einigen Monaten allen Synodalen zugänglich
sind, komme ich sogleich zur Sache und verfare im Sinne der Reihenfolge der 15
Punkte unseres Antrags.

- (1) Die Festlegung der **Tagungsfrequenz** muss drei Gesichtspunkte berücksichti-
gen: zeitnahe zügige Entscheidungen, eine gründliche Vorbereitung muss ge-
währleistet sein und die mitentscheidenden Ebenen müssen beteiligt werden
können. Dafür erscheint unserem Bezirk ein zweijähriger Sitzungsrhythmus als
guter Kompromiss zwischen der bisher festgelegten und der von der Kirchenlei-
tung vorgeschlagenen Frequenz. Bei Bedarf kann eine Sondersynode eingefügt
werden.
- (2) Der Vorschlag zur **Zusammensetzung der Synode** ist sicher der umstrittenste
Punkt unseres Arbeitsergebnisses. Zwei Begründungen möchte ich hier vortra-
gen:
 1. geht es uns um eine stärkere Ausrichtung der Gesamtarbeit der Kirche auf
ihre Mitglieder, die nun mal in ihrer Überzahl nicht Amtsträger sind. Es be-
darf sicher keiner Begründung, dass eine Freiwilligkeitskirche wie die SELK
auf ein starkes ehrenamtliches Engagement angewiesen ist. Zu beobachten
ist, dass es solch breites ehrenamtliches Engagement zwar im Rahmen der
Gemeindearbeit allerorten gibt, sowie es aber um Entscheidungsorgane für
die Grundfragen von Kirche und Glauben geht, sind Defizite zu erkennen.
Wir müssen weg von einer Haltung: der Pastor wird's schon machen; oder
resignativ gesprochen: die Theologen bestimmen ja doch allein und ma-
chen, was sie wollen. Wenn wir eine solche Haltung vermeiden wollen, dann
müssen wir die Mitglieder unserer Kirche angemessen an den Entschei-
dungsprozessen beteiligen. Aktuell ist die Kirchensynode so zusamme-
gesetzt, dass die Amtsträger unserer Kirche, die zahlenmäßig ja nur eine Min-
derheit der Glieder der Kirche darstellen, über Stimmenmehrheit verfügen.
Dieser Umstand wird gern schönfärberisch als „Parität“ oder „Fast-Parität“
bezeichnet. Dies muss unserer Meinung nach verändert werden, wenn man
die notwendige Stärkung des Laienelements glaubwürdig vorantreiben und
unterstützen will, wie es vorbildlich z.B. bereits mit dem Angebot des theolo-
gischen Fernkurses geschieht. Die von uns vorgeschlagene Veränderung ist
sehr behutsam, da von den 56 Mitgliedern der Kirchensynode 23 aktive
Amtsträger der Kirche sein sollen.

Ich möchte hier nochmals betonen, dass der Vorschlag, diese „SELK-Parität“ zugunsten einer leichten Mehrheit der Laienvertreter zu kippen, nicht einem Misstrauen gegenüber dem geistlichen Amt entspringt (wie oft vermutet wird), sondern der Notwendigkeit des Gewinnens und Haltens von engagierten und befähigten Mitgliedern. Diese müssen sich in ihren verschiedenen Kompetenzen und Gaben ernst genommen fühlen.

Zur Frage der Befähigung von Laien im Vergleich zu Theologen in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, die immer wieder aufgeworfen wird, möchte ich Ihnen für die Beratungen eine Frage mitgeben: **Geht es in der Kirche in erster Linie um Theologie** (dann sollte man auf die Laien möglichst wenig hören) **oder geht es um Glauben** (dann ist jedes Laienmitglied genau so qualifiziert zum Amt eines Synodalen wie ein Theologe)?

2. entspricht es gutem demokratischem Brauch, dass das Volk, die Gemeinde ... als Ganzes zu entscheiden hat, welche Richtung eingeschlagen werden soll. In einer Kirche, aus der man ja auch austreten kann, ist es äußerst wichtig, die Basis an Entscheidungen in ausreichendem Maße zu beteiligen, da sich ansonsten besonders bei engagierten Gliedern Resignation und innere Emigration einstellt. **Zudem kann es ja wohl nicht sein, dass das Organ der Kirche, das über die Bedingungen des Dienstes der Funktionsträger zu entscheiden hat, aufgrund verfassungsmäßiger Festschreibung eben von diesen dominiert wird.**

Zu diesem Punkt wurde vorgebracht, dass man - salopp gesagt - Gottes Willen und Wahrheit nicht durch demokratische Abstimmungen bestimmen kann. Dem kann ich nur von ganzem Herzen zustimmen. Der Vorwurf geht aber auch weit daneben. Kein Mensch und kein kirchliches Gremium kann die Wahrheit Gottes festlegen. Wir können uns als Glieder am Leibe Christi nur immer wieder einigen und vergewissern, was wir als Wahrheit erkennen. Um mögliche vorschnelle Entscheidungen der Synode überprüfen zu können ist die Möglichkeit des Bischofsvetos vorgesehen.

- (3) Als **Legislaturperiode** schlagen wir einen Zeitraum von 6 Jahren vor – in der Regel drei Synoden. Das bedeutet, dass die Synodalen die Gelegenheit haben, sich in die Arbeit einer Synode einzuarbeiten. Hierdurch werden Motivation und Qualifizierung der Synodalen gesteigert. Das Präsidium erhält darüber hinaus die Möglichkeit, Synoden vorzubereiten und nicht nur als einmalige Tagungsleitung zu fungieren.

Die von uns vorgesehene **Direktwahl** der Synodalen durch die Gemeinden stärkt die Legitimation der Synode als Vertretung des „Kirchenvolkes“ und dient der direkten Anbindung der Synodalen an die Basis sowie der besseren Einbindung der Gemeinden in die Arbeit der Synode.

- (4) Die **Synode** sollte unserer Meinung nach mit einem Initiativrecht ausgestattet werden und nicht nur über die an sie gestellten Anträge entscheiden. Dies ist einer der Kernpunkte unseres Vorschlags. Die Synode wird als eigenständiges klar abgegrenztes gesetzgebendes Organ der Kirche beschrieben. Damit wie

auch mit der oben beschriebenen Stärkung der Stellung des Synodenpräsidiums wird die bisher herrschende Vermischung von Legislative und Exekutive in unserer Grundordnung aufgehoben.

- (5) Das **Präsidium** sollte im Blick auf seine neuen Kompetenzen die Mehrheitsverhältnisse der Synode abbilden (3+2); bei den drei **Fachkommissionen** ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Kommission für Recht und Personal gleichzeitig Antragskommission der Synode ist.
- (6) Zu den **Antragsrechten** (7) sei nur darauf hingewiesen, dass alle bisherigen bestehenbleiben. Daneben sind auch die Synodalen selbst antragsberechtigt.
- (7) Wir schlagen vor, zur Verschlinkung der Strukturen unserer kleinen Kirche und um eine veränderte Zusammensetzung der **Kirchenleitung** (9) zu ermöglichen, die **Pröpste** (8) wegfällen zu lassen. Dazu und zum **Kollegium der Superintendenten** (10) komme ich jetzt im nächsten Punkt .
- (8) Mit dem **Kirchenkollegium** (11) wird ein neues Instrument eingeführt, das u.a. auch Aufgaben erhält, die bisher durch ein Organ ohne Namen, bestehend aus Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung, wahrgenommen wurden. Ich möchte daher besonders darauf hinweisen, dass hier nicht nur ein neues Gremium geschaffen wird, sondern auch das bisher in Art. 20 Abs. 4 der GO etwas versteckt und unter irreführender Überschrift vorgesehene Organ abgeschafft wird. Die Aufgaben dieses Organs werden auf die durch Wahlen legitimierte Kirchensynode und Kirchenkollegium aufgeteilt.

Das Kirchenkollegium setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Synodenpräsidiums zusammen und tagt unter Leitung des Bischofs. Der Einrichtung des Kirchenkollegiums werden vereinzelt rechtliche Bedenken entgegengehalten. So wird behauptet, das Kirchenkollegium stelle eine unzulässige Vermischung von Legislative und Exekutive, also von gesetzgebender und ausführender Gewalt dar. Dem ist nicht so. Von einer unzulässigen Vermischung kann nur die Rede sein, wenn z.B. die Exekutive auch gesetzgebende Funktionen übertragen bekommt, also die gebotene inhaltliche Trennung der Verfassungsgewalten (oder hier: von Amt und Mandat) aufgehoben wird. Dies ist beim Kirchenkollegium aber nicht der Fall und der Vorwurf geht ins Leere. Im Gegenteil: bestimmte Vorgänge werden durch dieses Organ demokratisch besser legitimiert als in der derzeit bestehenden Ordnung. So z.B. die vorläufige Inkraftsetzung gesamtkirchlicher Ordnungen, die zukünftig durch das Kirchenkollegium erfolgen soll. Nach dem bisherigen Stand der GO war dies Sache des Organs ohne Namen (der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten). Gleiches gilt für die Verabschiedung von Haushalt und Stellenplan, beides eindeutig Kompetenzen der Legislative, die bisher von der Exekutive (konkret: dem Organ ohne Namen) ausgeübt werden. Das nenne ich eine unzulässige Vermischung, die durch unseren umfassenden Entwurf bereinigt wird.

Richtig beobachtet ist aber, dass das Kirchenkollegium nicht eindeutig der Legislative oder der Exekutive zugeordnet werden kann, sondern aus Vertretern beider Gewalten zusammengesetzt ist. Es ist ausgestaltet als Bindeglied zwischen Exekutive und Legislative und dient der Konsensfindung.

- (9) Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des **Bischofs** werden durch die Einführung eines Vetorechtes gestärkt.
- (10) Beschlussrechte des **Allgemeinen Pfarrkonventes** werden in Antragsrechte umgewandelt, um die Souveränität der Synode herzustellen.
- (11) Zu den Punkten 14 und 15 möchte ich nichts weiter ausführen.

Mit diesem Entwurf legt der Kirchenbezirk Niedersachsen West ein klar gegliedertes und schlüssiges Gesamtkonzept kirchlicher Entscheidungsfindung auf gemeindebezogenem legitimiertem Wege vor. Ohne Kompromisse kommt auch unser Vorschlag nicht aus, jedoch ist die Linie klar:

- klare Trennung zwischen Legislative und Exekutive oder gemeindegestütztem Mandat und verliehenem Amt durch Neuordnung von Kompetenzen und Schaffung von mehr Transparenz
- Verbesserung der Entscheidungsstruktur durch Etablierung der Synode als oberstes Beschlussorgan der Kirche, das auch aktiv handeln kann und nicht auf Vorentscheidungen anderer Organe angewiesen ist
- Verbesserung der Tagungsstruktur (Vorbereitung und Rhythmus) der Kirchensynode
- glaubwürdige Stärkung des Engagements aller Mitglieder unserer Kirche

Ich wünsche Ihnen eine gute Beratung.

Detlef Kohrs